

Kreisverwaltung Postfach 1240 55760 Birkenfeld
Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 6 Bauen und Umwelt

Birkenfeld, 12.05.2017

Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG

Genehmigung vom:

10.07.2012

Betreiberin:

Genehmigtes Vorhaben:

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen Gimbeiler Süd; 2 WEA Enercon 82

Standort:

55767 Gimbeiler, südlich Gimbeiler an der BAB 62

Gemarkung:

Gimbeiler (WEA 3)

Gimbeiler (WEA 4)

Flur:

8

9

Flurstück(e):

9/1

24/0

I. Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zum Bescheid vom 10.07.2012

Aufgrund des Antrages vom 02.05.2017 wird der Genehmigungsbescheid vom 10.07.2012 in Bezug auf die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen Lärm wie folgt geändert:

1. Die Anlagen sind entsprechend dem schalltechnischen Gutachten des TÜV Saar vom 31.03.2017 zu betreiben.
2. Der Schallleistungspegel der WEA 3 und 4 darf zu allen Tageszeiten folgenden Maximalwert nicht überschreiten:

102,5 dB(A) bei einer max. elektrischen Leistung von 2,3 MW

Die festgeschriebene Emissionsbegrenzung gilt als eingehalten, wenn der durch eine Schall-Emissionsmessung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie bestimmte Schallleistungspegel inklusive der Messunsicherheit und der Zuschläge für Impuls- und Tonhaltigkeit den o.g. Schallleistungspegel nicht überschreitet.

Hinweis: Bei Einhaltung der v.g. Emissionsbegrenzung ist sichergestellt, dass unter Berücksichtigung der verbliebenen Unsicherheiten die obere Vertrauensbereichsgrenze aus der Immissionsprognose nicht überschritten wird.

3. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist die Einhaltung des unter Nr. 2 für die Nachtzeit festgeschriebenen Schallleistungspegels von **102,5 dB(A)** an der WEA 3 oder 4 durch eine geeignete Emissionsmessung nachzuweisen. Die Emissionsmessung muss entsprechend der DIN 61400-11 und der FGW-Richtlinie durchgeführt werden. Das Konzept der Messung (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

4. Die unter Nr. 3 genannte Emissionsmessung ist wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein kann auf die jeweils anstehende wiederkehrende Emissionsmessung verzichtet werden, soweit keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit und Impulshaltigkeit vorliegen und keine sonstigen Veränderungen an den Anlagen beobachtet werden (z. B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln).

Die Messberichte sind gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein vorzulegen.

5. Die WEA 3 und 4 dürfen keine immissionsrelevante Ton- und Impulshaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

